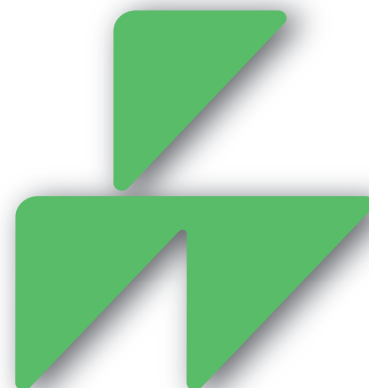


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

12/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

INHALT

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer

– von RA/FA StR Ralf Reuter, Düsseldorf – 357

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Vergaberecht

- EuGH: EuGH-Urteil zur Bereichsausnahme für Rettungsdienstleistungen –
Wer ist der richtige Retter? 360
- Anmerkung von Ass. iur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – 361

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Körperschaftsteuer

- BMF: Breitbandausbau und steuerlicher Querverbund 362
- Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – ... 363

Rechtsprechung

Körperschaftsteuer

- BFH: Dauerdefizitärer Betrieb einer Schwimmhalle 363
- BFH: Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten von der öffentlichen Hand
beherrschter Kapitalgesellschaften als staatliche Beihilfe 364

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Straßenreinigungsgebühren*: Vorverlagerung des Zeitpunkts der Gebührenentstehung 368

Arbeitsrecht

- Rechtsprechungsänderung: Kein Urlaubsanspruch bei unbezahltm Sonderurlaub –
Hinweise zur Urlaubsberechnung bei Wechsel Vollzeit/Teilzeit 370

Sozialversicherungsrecht

- Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2020 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 371

Buchbesprechungen

372

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Sonderdruck und Online-Bibliothek

Kronawitter:
**Umsatzsteuer-ABC
für die öffentliche Hand
und ihre Betriebe**

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

Mit Jahresregister 2019

OVG Koblenz: Klage Nachbarbetrieb gegen nächtliche Betriebsgenehmigung von Windkraftanlagen nicht zulässig

Eine Änderungsgenehmigung, durch die der Nachtbetrieb für fünf Windenergieanlagen in der Nähe eines Gewerbebetriebs zugelassen wird, beeinträchtigt diesen Betrieb nicht in eigenen Rechten, dieser hat daher keine Klagebefugnis. Die wegen einer nahen Wohnbebauung befürchtete nachträgliche Anordnung weitergehender Lärmschutzmaßnahmen stelle eine lediglich mittelbare Auswirkung der Änderungsgenehmigung dar, urteilte das OVG Koblenz am 17.10.2019 – 1 A 11941/17.OVG.

Die beigeladene Windkraftgesellschaft hatte zunächst für fünf von neun Windkraftanlagen keine Genehmigung zum Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr. Die Anlage befindet sich in einer Entfernung zwischen circa 400 und 1.400 Meter zum Betriebsgelände des Klägers. Dieser wehrte sich gegen die Änderungsgenehmigung, wonach nunmehr der Nachtbetrieb zulässig sein sollte. Begründet wurde die Klage damit, dass es angesichts der Vorbelastung durch seinen Betrieb und anderer Gewerbebetriebe nicht auszuschließen sei, dass der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung führe und infolgedessen auch diese selbst mit einer nachträglichen Verpflichtung zu weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen rechnen müssten.

Das OVG sah die Klage wegen fehlender Klagebefugnis als unzulässig an, weil der klagende Gewerbebetrieb durch die angegriffene Änderungsgenehmigung offensichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt werden könne. Ein unmittelbarer Eingriff der Änderungsgenehmigung in Eigentumspositionen des Klägers liege nicht vor, da der Genehmigungsbescheid keinerlei Regelungsgehalt in Bezug auf das Eigentum beziehungsweise die betriebliche Tätigkeit der Klägerin aufweise. Es sei keine schwere und unzumutbare Grundrechtsbeeinträchtigung zu befürchten, es liege allenfalls eine abstrakte Gefährdung vor, zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise mit einer nachträglichen immissionsschutzrechtlichen Anordnung belegt zu werden.

[> DokNr. 19005412](#)

LG Berlin: Berliner Stromnetz bleibt vorerst privat

Das Land Berlin hat im Streit um den künftigen Betrieb des Stromnetzes der Hauptstadt vor dem Landgericht eine Niederlage erlitten. Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens entschied das LG Berlin mit Urteil vom 07.11.2019 – 16 O 259/19 Kart. zugunsten der Vattenfall-Tochter „Stromnetz GmbH“, die bislang das Netz betreibt. Das LG äußert in seiner Entscheidung ernsthafte Zweifel, ob das Land als künftiger Netzbetreiber zu einem ordnungsgemäßen Betrieb technisch und personell in der Lage sei. Das vom bezuschlagten Bieter „Berlin Energie“ vorgelegte Konzept entspreche nicht den rechtlichen Anforderungen. Zudem habe das Land Berlin der „Stromnetz GmbH“, als unterlegene Bieterin keine genügende Akteneinsicht gewährt, was einen relevanten Verfahrensverstoß darstelle.

Berlin hatte seine Anteile am Strom-Versorgungsunternehmen Bewag 1997 abgegeben, Vattenfall übernahm 2001 die Mehrheit. Die Konzession ist formell 2014 ausgelaufen. Der Senat arbeitet seit Jahren daran, Privatisierungen vergangener Jahrzehnte rückgängig zu machen, auch bei Gas, Wasser und Wohnungen. Nach einem langwierigen Ausschreibungsverfahren bekam der landeseigene Betrieb „Berlin Energie“ im März den Zuschlag für 20 Jahre. Dagegen wehrte sich die „Stromnetz GmbH“ vor Gericht und war damit – vorerst – erfolgreich. Gegen das Urteil ist die Berufung vor dem Kammergericht möglich.

[> DokNr. 19005413](#)

BAG: Saisonarbeitsvertrag einer Kommune zulässig

Unbefristete Arbeitsverhältnisse für Bademeister, die nur für die Sommermonate gelten, sind nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zulässig. Das gelte dann, wenn für den Arbeitnehmer außerhalb der Badesaison kein Beschäftigungsbedarf bestehe, so das Urteil des BAG vom 19.11.2019 – 7 AZR 582/17.

Der Kläger hatte einen Arbeitsvertrag mit einer niedersächsischen Gemeinde, wonach er als Vollzeitkraft jeweils für die Saison vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beschäftigt und bezahlt wurde. Damit sei nicht eine Vielzahl befristeter Arbeitsverhältnisse für mehrere Jahre vereinbart worden, so das Gericht, sondern es handele sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, bei dem nur die Arbeits- und Vergütungspflicht auf bestimmte Monate begrenzt sei. Diese Vereinbarung sei wirksam.

[> DokNr. 19005414](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.